(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 13/ 2567

Maßnahmen zur Förderung von Joint Ventures

zwischen thailändischen und ausländischen Unternehmen in der Herstellung von Fahrzeugteilen

---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 betreffend der Richtlinien und Kriterien zur Investitionsförderung sowie der Bekanntmachung Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 betreffend der Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in für die nationale Entwicklung wichtige Industriezweige und zur Anregung und Unterstützung ausländischer Hersteller von Automobilteilen, gemeinsam mit thailändischen Unternehmern zu investieren – was Geschäftsmöglichkeiten für thailändische Unternehmer schafft und die Technologie zur Herstellung von Automobilteilen im Einklang mit der Entwicklung der modernen Automobilindustrie verbessert, erlässt das Board of Investment auf Grundlage von Abschnitt 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) die folgende Bekanntmachung:

1. Im Falle der neuen Projekte, die eine Investitionsförderung beantragen:

<u>Bedingungen:</u>

(1) Das Projekt muss unter die Tätigkeit Nr. 3.4 - Herstellung von Motoren, Ausrüstungen oder Teilen und/ oder die Tätigkeit Nr. 3. 5 - Herstellung von Fahrzeugteilen gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 fallen.

(2) Eine neue juristische Person muss nach dem Bekanntgabedatum als Joint Venture zwischen einer ausländischen und einer thailändischen juristischen Person gegründet werden. Die thailändische juristische Person muss während der gesamten Dauer der Steuerbefreiung mindestens 30 Prozent des eingetragenen Kapitals der neu gegründeten juristischen Person halten. Die thailändische juristische Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren als Unternehmen in der Automobil- und Zulieferindustrie tätig sein und natürliche thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 60 Prozent des eingetragenen Kapitals halten.

(3) Das Projekt muss eine Investition von mindestens 100 Millionen Baht aufweisen, ohne die Kosten für Grundstücke und Betriebskapital.

(4) Der Antrag auf Investitionsförderung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Jahres 2025 eingereicht werden.

Anreize:

Geförderte Projekte sind berechtigt, eine zusätzliche 2- jährige Befreiung von der Körperschaftssteuer zu erhalten, vorausgesetzt, die gesamte Befreiungsdauer überschreitet nicht acht Jahre.

2. Im Falle bereits bestehender BOI-geförderter Projekte:

Bedingungen:

(1) Das Projekt muss bereits unter der Tätigkeit Nr. 3.4 - Herstellung von Motoren, Ausrüstungen oder Teilen und/ oder Tätigkeit Nr. 3. 5 - Herstellung von Fahrzeugteilen gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/ 2565 vom 8. Dezember 2022 gefördert worden sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für zusätzliche Anreize muss das Projekt noch über eine verbleibende Befreiung von der Körperschaftssteuer sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Betragsgrenze verfügen.

(2) Die juristische Person muss zum Zeitpunkt der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats vollständig im Besitz ausländischer Gesellschafter sein. Nach dem Bekanntgabedatum muss die Beteiligungsstruktur geändert werden, sodass ein Joint Venture zwischen einer ausländischen und einer thailändischen juristischen Person entsteht. Dabei muss die thailändische juristische Person mindestens 30 Prozent des eingetragenen Kapitals ab dem Datum der Änderung der Förderbescheinigung und während der gesamten Dauer der Körperschaftssteuerbefreiung halten. Die thailändische juristische Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren als Unternehmen in der Automobil- und Zulieferindustrie tätig sein und natürliche thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 60 Prozent des eingetragenen Kapitals halten.

(3) Das Projekt muss eine Investitionssumme von mindestens 100 Millionen Baht aufweisen, ohne die Kosten für Grundstücke und Betriebskapital.

(4) Der Antrag auf Investitionsförderung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Jahres 2025 eingereicht werden.

Anreize:

Geförderte Projekte sind berechtigt, eine zusätzliche 2- jährige Befreiung von der Körperschaftssteuer zu erhalten, vorausgesetzt, die gesamte Befreiungsdauer überschreitet nicht acht Jahre.

3. Projekte, die zusätzliche Anreize im Rahmen dieser Maßnahme erhalten, können zusätzliche Anreize im Rahmen anderer Maßnahmen beantragen, mit Ausnahme derjenigen Maßnahmen, bei denen laut den vom BOI festgelegten spezifischen Richtlinien keine zusätzlichen Anreize gewährt werden dürfen.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 3. September 2024.

(Pichai Chunhavajira)

Vizepremierminister

Vorsitzender des Board of Investment